

Über die Gemeinde 74579 Fichtenau
An die untere Baurechtsbehörde Landratsamt Schwäbisch Hall, Außenstelle Crailsheim

Eingangsvermerk der Gemeinde
Eingangsvermerk der Baurechtsbehörde
Aktenzeichen
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen

## Antrag auf

- Baugenehmigung (§ 49 LBO)**  
 **Bauvorbescheid (§ 57 LBO)**

Über den Bauantrag kann nur entschieden werden, wenn die aufgrund § 52 LBO in Verbindung mit der Verfahrensverordnung zur LBO notwendigen Angaben im Bauantrag und in den Bauvorlagen enthalten sind. Sind Bauantrag oder Bauvorlagen unvollständig oder weisen sie erhebliche Mängel auf, kann der Bauantrag nach ergebnisloser Fristsetzung zurückgewiesen werden. (§ 54 Abs. 1 LBO)

### 1. Bauherr

Name, Vorname bzw. Firma <sup>1</sup> , Anschrift, Telefon <sup>2</sup>
---

### 2. Baugrundstück

Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück, Straße, Haus-Nr.
--

### 3. Bauvorhaben

- Errichtung**    **Änderung**    **Nutzungsänderung**    \_\_\_\_\_

Genaue Bezeichnung des Vorhabens / der mit dem Bauvorbescheid zu klärenden Einzelfragen
---

### 4. Planverfasser

Name, Vorname, Anschrift, Telefon <sup>2</sup> , Fax <sup>2</sup>
---

<sup>1</sup> Bitte Ansprechpartner aufführen

<sup>2</sup> Angabe freiwillig

## Bauvorlageberechtigt

- als Architekt/in nach § 43 Abs. 3 Nr. 1 LBO, Architektenliste Nr. \_\_\_\_\_
- als Innenarchitekt/in nach § 43 Abs. 3 Nr. 2 LBO, Architektenliste Nr. \_\_\_\_\_
- als Ingenieur/in der Fachrichtung Bauingenieurwesen  
nach § 43 Abs. 3 Nr. 3 LBO, Liste der Ingenieurkammer Nr. \_\_\_\_\_
- als \_\_\_\_\_

mit **Bauvorlageberechtigung** nach

- § 43 Abs. 4 LBO
- § 77 Abs. 9 LBO i.V.  
mit Art. 3 LBO ÄndG. 1972
- § 43 Abs. 5 LBO
- § 77 Abs. 10 LBO i.V.  
mit § 53 Abs. 5 S. 2 LBO 1983

Hinweis zum barrierefreien Bauen:

Die Vorschrift des § 39 LBO „Barrierefreie Anlagen“ ist zu beachten. Die Einzelanforderungen (Aufzüge, Bewegungsflächen etc.) an barrierefreien Anlagen ergeben sich aus den in der Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB) bekanntgemachten Normen DIN 18024 und 18025.

## 5. Bautechnische Bauvorlagen

- Das Bauvorhaben bedarf der bautechnischen Prüfung (§ 17 LBOVVO).  
Die bautechnischen Nachweise (§ 9 LBOVVO) sind angeschlossen bzw. werden nachgereicht.
- Das Bauvorhaben bedarf **keiner** bautechnischen Prüfung (§ 18 LBOVVO).

Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach § 10 Abs. 2 LBOVVO

Ich habe Herrn / Frau

Name, Vorname, Anschrift, Telefon <sup>3</sup> , Fax <sup>3</sup> des Verfassers des Standsicherheitsnachweises
---

mit der Erstellung des Standsicherheitsnachweises beauftragt.

<b>Bauherr</b>	Datum, Unterschrift
----------------	---------------------

Ich bin Verfasser des Standsicherheitsnachweises für das unter 3. angeführte Bauvorhaben und erfülle die Qualifikationsanforderungen nach

- § 18 Abs. 3 Nr. 1 LBOVVO  
(Bauingenieur mit einer Berufserfahrung auf dem Gebiet der Baustatik von mindestens **fünf** Jahren.)
- § 18 Abs. 3 Nr. 2 LBOVVO  
(Bestätigung der höheren Baurechtsbehörde, dass ich in den letzten **fünf** Jahren vor dem 31.05.1985 hauptberuflich auf dem Gebiet der Baustatik ohne wesentliche Beanstandungen Standsicherheitsnachweise verfasst habe.)

Hinweis: Der Standsicherheitsnachweis muss vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts erstellt sein.

<b>Verfasser des Standsicherheitsnachweises</b>	Datum, Unterschrift
---	---------------------

<sup>3</sup> Angabe freiwillig

## 6. Bauvorlagen und sonstige Anlagen

(Die Anzahl der Ausfertigungen ergibt sich auch aus § 2 Abs. 2 LBOVVO)

- 6.1 -fach Lageplan (§ 4 LBOVVO) vom
- 6.2 -fach Bauzeichnungen (§ 6 LBOVVO) vom
- 6.3 -fach Baubeschreibung (§ 7 LBOVVO)
- 6.4 -fach Technische Angaben zu Feuerungsanlagen (§7 LBOVVO)
- 6.5 -fach Angaben zu gewerblichen Anlagen, die keiner immisionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen (§ 7 Abs. 2 LBOVVO)
- 6.6 -fach Darstellung der Grundstücksentwässerung (§ 8 LBOVVO)
- 6.7 -fach bautechnische Nachweise (§ 9 LBOVVO)
- 6.8 -fach Benennung des Bauleiters (§ 42 LBO) – Name, Anschrift, Unterschrift –
- 6.9 -fach statistischer Erhebungsbogen (für jedes Gebäude getrennt)
- 6.10 -fach sonstige Anlagen


Die Bauvorlagen Nr. 6.6 bis 6.8 können nachgereicht werden; sie sind der Baurechtsbehörde vor Baubeginn vorzulegen. Die Darstellung der Grundstücksentwässerung und die bautechnischen Nachweise sind so rechtzeitig vorzulegen, daß sie noch vor Baubeginn geprüft werden können.

## 7. Unterschriften

<b>Bauherr</b>	Unterschrift, Datum	<b>Planverfasser</b>	Unterschrift, Datum
----------------	---------------------	----------------------	---------------------

## 8. Datenschutz-Einwilligungserklärung

Daten über Bauvorhaben dürfen nur veröffentlicht oder an Dritte zur Veröffentlichung weitergegeben werden, wenn der Bauherr hierzu seine schriftliche Einwilligung erteilt hat. Aus der Verweigerung der Einwilligung entstehen keine rechtlichen Nachteile. Die Nichtabgabe einer Erklärung gilt als Verweigerung.

Als Bauherr bin ich damit einverstanden, daß die Angaben in den Nr. 1 bis 3 zur Veröffentlichung weitergegeben werden.

ja

nein

an das örtliche Amtsblatt bzw. die örtliche Zeitung

an Verlage für Bautennachweise

Die Gemeinde ist unabhängig von der Einwilligung des Bauherrn zur Bekanntgabe des Bauvorhabens in der Tagesordnung des Gemeinderats oder des zuständigen Ausschusses verpflichtet und zudem berechtigt, über die Sitzung im öffentlichen Amtsblatt zu berichten.

<b>Bauherr</b>	Datum, Unterschrift
----------------	---------------------